

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Schefflenz
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.03.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	11.756.650
1.2. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	12.732.950
1.3 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	-976.300
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.7 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.5 und 1.6) von	0
1.8 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.4 und 1.7)	-976.300

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.369.050
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.831.450
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 und 2.2) von	-462.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	948.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.598.100
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	-3.649.400
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	-4.111.800
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.700.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	302.500
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9)	3.397.500
2.11 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7, 2.10)	-714.300

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

3.700.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf

970.300 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.000.000 €

Schefflenz, 23.03.2026

gez. Raphael Hoffmann
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in der Zeit

von Montag, den 11.05.26 bis Donnerstag, 21.05.26

je einschließlich im Rathaus - Bürgerbüro -, Mittelstraße 47, während der üblichen Sprechstunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügungen vom 23.04.26 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes für die Wasserversorgung gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Ausgefertigt:

Schefflenz, den 05.05.2026

gez. Raphael Hoffmann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.